

Richtlinien

zur finanziellen Förderung der im Vereinsregister eingetragenen Vereine
und Gewährung von Zuschüssen für Jugendpflfegemaßnahmen im Markt Kleinwallstadt

A) Förderung der im Vereinsregister eingetragenen Vereine.

Unter Wahrung der organisatorischen und sachlichen Selbstständigkeit der ortsansässigen, im Vereinsregister eingetragenen gemeinnützigen Vereine gewährt der Markt Kleinwallstadt neben der Überlassung der gemeindlichen Sport- und Übungsstätten finanzielle Zuschüsse nach Maßgabe folgender Richtlinien.

1. Förderungsziele

- 1.1 Der Markt Kleinwallstadt fördert die satzungsmäßigen Ziele der ortsansässigen und eingetragenen, gemeinnützigen Vereine:
 - a) Durch Überlassung der gemeindlichen Sport- und Übungsstätten zur Kostenmiete;
 - b) Durch Zahlung von Übungsleiterzuschüssen nach den Zuschussrichtlinien des Freistaates Bayern;
 - c) Durch jährlich wiederkehrende einen Rechtsanspruch ausschließende freiwillige Bar- oder Sachzuschüsse.
- 1.2 Der Markt Kleinwallstadt fördert ohne einen Rechtsanspruch zu begründen: Bauvorhaben und Investitionen der ortsansässigen Vereine, soweit diese unmittelbar und ausschließlich satzungsmäßigen Zwecken dienen.
- 1.3 Der Markt Kleinwallstadt unterstützt die Jugendarbeit der Vereine durch: Gewährung von Zuschüssen für Fahrten zur Teilnahme an Sportwettkämpfen (Verbandsspiele, Meisterschaften) und vergleichbaren Auftritten der kulturellen Vereine.

2. Umfang der Förderung

- 2.1 Bei der Überlassung der Sportstätten werden die Hallensport treibenden Vereine vorrangig berücksichtigt.
- 2.2.1 Die Sportstätten sowie das PlattenbergBad werden zu errechneten Selbstkosten (Kosten für Instandhaltung, Reinigung, Strom-, Heizungs- und Wasserverbrauch) überlassen. Über eine die Selbstkostenmiete unterschreitende Nutzungsüberlassung entscheidet der Marktgemeinderat. Die jeweils gültigen Hallenbenutzungsgebühren werden gesondert vom MGR festgelegt.
- 2.2.2 Die Übungsleiterzuschüsse werden nach den jeweils geltenden Richtlinien des Freistaates Bayern ausgereicht.
- 2.2.3 Über Umfang und Höhe der Bar- und Sachzuschüsse i. S. der Nr. 1.1 c befindet der Marktgemeinderat im Rahmen der Haushaltsberatung und stellt sie jeweils in den Haushalt ein.

2.2.4 Für Bauvorhaben und Investitionen werden folgende Bar- oder Sachzuschüsse in Aussicht gestellt:

Zuschussfähiger Aufwand bis 50.000 €:	20 % Zuschuss
Zuschussfähiger Aufwand über 50.000 €:	Einzelfallentscheidung durch Beschluss des Marktgemeinderates; mindestens 10.000 €

Zuschussfähiger Aufwand im Sinne dieser Richtlinien sind die um überregionale Zuschüsse gekürzten Investitionsaufwendungen.

2.2.5 Bei energetischen Sanierungsmaßnahmen an Vereinsimmobilien und bei Baumaßnahmen, die zu einer behindertengerechten bzw. barrierefreien Immobilie führen, wird der nach 2.2.4 errechnete Investitionszuschuss verdoppelt. Die durchgeführten energetischen Sanierungsmaßnahmen müssen den Bestimmungen der Energieeinsparungsverordnung (EnEV) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen. Der Markt kann einen Nachweis auf Einhaltung der maßgebenden Parameter durch einen zugelassenen Sachverständigen verlangen. Die Kosten des Nachweises trägt der antragstellende Verein.

Bei behindertengerechten bzw. barrierefreien Sanierungsmaßnahmen ist vor Beginn der Arbeiten der Behindertenbeauftragte des Landkreises Miltenberg zu hören. Die von ihm geforderten Maßnahmen sind zur Erlangung der erhöhten Förderung umzusetzen. Die Umsetzung ist vom antragstellenden Verein nachzuweisen.

2.2.6 Fahrtzuschüsse werden nur für Schüler und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt. Die finanzielle Förderung der Fahrten beträgt für jeden aktiven Teilnehmer **0,10 €** je Entfernungskilometer zum Austragungs- oder Veranstaltungsort.

3. Antragstellung

3.1 Die Übungsleiterzuschüsse (Nr. 1.1b) sind von den Vereinen bis zum 30.09. eines jeden Jahres unter Vorlage der Genehmigungsbescheide übergeordneter Behörden zu beantragen.

3.2 Die Zuschussgewährung nach Nr. 1.1c bedarf einer Antragstellung. Die Zuschussberechnung erfolgt für das Antragsjahr und jeweils zwei Folgejahre. Eine Auszahlung erfolgt vorbehaltlich der Bereitstellung von Mitteln im Haushalt.

3.3 Formlose Anträge auf Investitionszuschüsse nach Nr. 1.2 sind vor Beginn des Bauvorhabens oder vor Abschluss eines Kauf- oder Werkvertrages beim Markt Kleinwallstadt einzureichen. Die Zuschussgewährung wird ausgeschlossen, wenn vor Antragstellung eines förderungswürdigen Bauvorhabens oder ein Kauf- oder Werkvertrag über eine förderungswürdige Anlage oder einen Gegenstand bereits abgeschlossen wurden. Zuschüsse, die im Folgejahr ausgereicht werden sollen, sind von den Antragstellern bis zum 30.10. des laufenden Kalenderjahres zu beantragen, damit sie bei Ausstellung des Haushaltsplanes berücksichtigt werden können. Den Anträgen sind Bau- und Finanzierungspläne, Kostenvoranschläge oder Angebote über das Objekt, für das ein Zuschuss begehrt wird, beizufügen. Eine Förderung von Investitionen durch den Markt Kleinwallstadt setzt ferner voraus, dass Zuschussanträge, soweit möglich, für das Förderobjekt bei überörtlichen Institutionen (Bay. Landessportverband, Landratsamt, etc.) gestellt wurden.

3.4 Anträge auf Fahrtkostenzuschüsse nach Nr. 1.3 der Richtlinien sind bis zum 1.12. des ablaufenden Kalenderjahres zu stellen. Dem Antrag ist eine Aufstellung über die durchgeführten Fahrten, der Anzahl der aktiven Teilnehmer und die Entfernungskilometer zum Austragungsort oder dem Ort der Veranstaltung beizufügen. Ferner ist die Teilnahme am Wettkampf oder der Veranstaltung

durch Quittungen, Startgeldbelegen oder Bescheinigungen des ausrichtenden Vereins oder Verbandes nachzuweisen.¹

Eine Zuschussgewährung entfällt, wenn der nach Nr. 2.2.6 errechnete Förderungsbetrag weniger als 25,00 € beträgt.

4. Bewilligung

- 4.1 Mit der Einstellung in den Haushaltsplan gelten die Jahreszuschüsse nach Nr. 1.1c der Richtlinien vom Marktgemeinderat als bewilligt.
- 4.2 Zuschüsse nach Nr. 1.2 für Maßnahmen, deren zuschussfähiger Aufwand mehr als 50.000 € beträgt, bewilligt der Marktgemeinderat durch Beschluss.
- 4.3 Die gewährten Zuschüsse sind zweckgebunden für das zu fördernde Investitionsvorhaben. Die Vereine sind gehalten, diese Mittel nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu verwenden. Der Markt behält sich das Recht vor, die Bewilligung von der Erfüllung von Auflagen abhängig zu machen.

5. Zuschusszahlung, Prüfung der Verwendungsnachweise

- 5.1 Die Übungsleiterzuschüsse Nr. 1.1b der Richtlinien sind nach Überprüfung der Antragsunterlagen im Rahmen der Haushaltsansätze durch den Markt Kleinwallstadt auszuführen.
- 5.2 Die Auszahlung der Jahreszuschüsse Nr. 1.1c der Richtlinien erfolgt in der Höhe des Haushaltsansatzes jeweils zum Jahresende. Wegen der Anrechnung von Investitionszuschüssen wird auf Nr. 2.2.5 verwiesen.

Sind die Aktivitäten eines Vereins nach der Bewilligung erheblich zurückgegangen, hat die Verwaltung vor Auszahlung des Zuschusses den Marktgemeinderat zu hören.
- 5.3 Die Auszahlung des bewilligten Investitionszuschusses erfolgt bei einem Bauvorhaben mit 50 v. H. nach der behördlichen Rohbau- und mit 50 v. H. nach der Schluss- oder Gebrauchsannahme.

Der Verwendungsnachweis ist spätestens sechs Monate nach Fertigstellung (Benutzbarkeit) durch Vorlage der Einnahme- und Ausgabebelege zu führen. Ergibt die Prüfung eine überhöhte Zuschussgewährung, ist dieser Betrag binnen eines Monats nach Feststellung an den Markt Kleinwallstadt zurückzuführen. Entsprechend ist zu verfahren, wenn die Verwendung eines zweckgebundenen Zuschusses unmöglich wurde.

Ein Zuschuss ist verwirkt und sofort an den Markt Kleinwallstadt zurückzuführen, wenn seine Gewährung auf wahrheitswidrigen Angaben beruht. In diesem Falle behält sich der Marktgemeinderat weitere Maßnahmen vor.
- 5.4 Zuschüsse zum Kauf von Gegenständen werden nach Vorlage der Rechnungen und dem Nachweis ihrer Bezahlungen gewährt.
- 5.5 Die Auszahlung von Fahrtkostenzuschüssen nach Nr. 1.3 erfolgt nach Eingang des prüffähigen Antrages.

B) Gewährung von Zuschüssen für Jugendpflagemassnahmen.

¹ Unter dem Begriff „Veranstaltungen“, für die Jugendliche transportiert werden, sind Spiele, Turniere, Ausbildungsveranstaltungen sowie Sichtungslerngänge zu verstehen.

Der Markt Kleinwallstadt gewährt Zuschüsse zur Förderung von Jugendpflegemaßnahmen und Jugendarbeit aus den für diese Zwecke bereitgestellten Mitteln.

Für die Antragstellung, Bewilligung und Auszahlung der Zuschüsse gelten die folgenden Richtlinien.

1. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind grundsätzlich:

- 1.1 örtliche Jugendorganisationen (Mitglied im Kreisjugendring),
- 1.2 sonstige freie, nicht kommunale Träger von Jugendpflegemaßnahmen, soweit sie „öffentlich anerkannt“ sind. (§74 KJHG) und ihren Sitz im Landkreis Miltenberg haben.

2. Form der Antragstellung

- 2.1 Die Anträge sind auf den aktuellen Formblättern des Marktes Kleinwallstadt mit den erforderlichen Unterlagen einzureichen.
- 2.2 Voraussetzung für die Bearbeitung eines Zuschussantrages ist das vollständige Ausfüllen der Formblätter.

3. Antragsfristen

Anträge sind mit den in den Fördertiteln genannten Fristen einzureichen.

4. Höhe der Zuschüsse

- 4.1 Die mögliche Höhe der Zuschüsse ergibt sich aus der vom Marktgemeinderat des Marktes Kleinwallstadt beschlossenen Zuschussübersicht.
- 4.2 Eine Förderung durch verschiedene Zuschusstitel ist grundsätzlich nicht möglich. Anträge und damit zusammenhängende Ausgaben sind nur einmalig in einem Zuschusstitel abrechenbar.
- 4.3 Änderungen der in der Zuschussübersicht aufgeführten Höchstsummen sind je nach Haushaltslage auf Beschluss des Marktgemeinderates Kleinwallstadt möglich.
- 4.4 Wesentliche Änderungen der Zuschuss-Summen werden zum frühestmöglichen Zeitpunkt den Jugendgruppen des Marktes Kleinwallstadt mitgeteilt.
- 4.5 Mindestens 30 % der Gesamtausgaben sind vom Antragsteller zu tragen (Teilnehmergebühren und Eigenmittel).

5. Kein Rechtsanspruch

Zuschüsse werden nur nach jeweiliger Finanzlage gewährt. Ein Rechtsanspruch kann nicht geltend gemacht werden, auch wenn Voraussetzungen erfüllt sind, die einen Zuschuss rechtfertigen würden.

6. Haushaltsjahr (Rechnungsjahr)

- 6.1 Das Haushaltsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.
- 6.2 Es werden, soweit nicht anders in den Zuschussrichtlinien vorgesehen, nur Veranstaltungen und Sachanschaffungen gefördert, die innerhalb des laufenden Haushaltsjahres erfolgt sind.

- 6.3 Die Anträge müssen bis zum 31. Oktober beim Markt eingereicht werden. Später eingehende Anträge werden ins nächste Haushaltsjahr übernommen. Vor dem 31.10. eingehende Anträge werden bis zu diesem Zeitpunkt angesammelt. Sollten dann die Antragssummen über dem Haushalt zur Verfügung stehenden Förderbetrag liegen, sind die einzelnen Fördertitel entsprechend prozentual zu kürzen.

7. Widerspruch

Widerspruch gegen den Bescheid kann beim Markt innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung schriftlich eingelegt werden. Der Widerspruch ist zu begründen. Über den Widerspruch entscheidet der Marktgemeinderat innerhalb einer Frist von 3 Monaten.

8. Verwendungsnachweis

8.1 Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist bei Antragstellung nachzuweisen.

8.2 Aus dem Verwendungsnachweis müssen ersichtlich sein:

- a) die Finanzierung der Maßnahme mit allen dazugehörigen Einnahmen und Zuschüssen;
- b) das Zahldatum, Empfänger, Grund der Zahlung und der Rechnungsbetrag.

9. Auszahlung der Zuschüsse

Die Auszahlung von Zuschüssen erfolgt in jedem Falle erst nach Vorlage eines Verwendungsnachweises auf das Konto des Antragstellers; Barauszahlungen, Auszahlungen auf Privatkonten und Kleinstbeträge unter 25,00 € sind ausgeschlossen.

10. Schlussbemerkungen

Alle Antragsteller werden darauf hingewiesen, dass es sich bei der Gewährung von Zuschüssen um Steuergelder handelt. Der Zuschussempfänger erkennt mit der Antragstellung die Zuschussrichtlinien an und verpflichtet sich mit der Annahme des Zuschusses, Kassenunterlagen (Kassenbücher und Belege) dem Gemeinderat Kleinwallstadt oder der Verwaltung auf Verlangen innerhalb von 6 Wochen vorzulegen.

Ausnahmen zu A und B der Förderrichtlinien:

Der Marktgemeinderat behält sich das Recht vor, in begründeten Fällen abweichend von diesen Richtlinien zu entscheiden.

Inkrafttreten

Die Richtlinien treten mit dem Beschluss des Marktgemeinderates in Kraft, gleichzeitig treten die bis zu diesem Zeitpunkt gültigen Vereinsförderrichtlinien außer Kraft.

Kleinwallstadt, den 27.05.2017

Markt Kleinwallstadt

Thomas Köhler
1. Bürgermeister



Verteilungsschlüssel der Fördermittel

Sporttreibende Vereine:

Pro 100 Mitglieder	50,00 €
Pro Jugendlichen bis 18 Jahre	2,00 €
Pro km (einfache Entfernung)	0,10 €
Pro Übungsleiter (mit Lizenz)	30,00 €

Kulturelle Vereine:

Pro Mitglied (Gesamtmitglieder)	1,00 €
Pro Jugendlichen bis 18 Jahre	2,00 €
Pro km (einfache Entfernung)	0,10 €

Zuschusstil	Antragsberechtigt	Zuschusshöhe	Antragsverfahren
I. Bildungsaufgaben A. Jugendbildungsmaßnahmen mit politischen, kulturellen und sozialen Inhalten, jedoch nur für Einzelveranstaltungen (z. B. Diskussionsabende) und soweit sie vom Bayer. Jugendring nicht gefördert werden können. B. Teilnahme an Jugendbildungsmaßnahmen mit politischen, kulturellen und sozialen Inhalten der Jugendorganisationen auf überörtl. Ebene. C. Tage der Orientierung außerschulische Jugendbildung	Jugendorganisationen im Kreisjugendring u. deren Untergliederungen, sonstige freie, nicht kommunale Träger von Jugendpflegetmaßnahmen u. Einrichtungen. Wie vor für ihre Verantwortlichen (z.B. Jugendleiter, Gruppenleiter, Verantwortliche in der Jugendarbeit). Wie bei I. A.	Bis zu 50% der angemessenen Gesamtkosten; max. 150 € Bis zu 50% des Teilnehmerbetrages pro besuchter Bildungsmaßnahme; max. 15 € pro Teilnehmer. Bis zu 50% der angemessenen Gesamtkosten. Jährlicher Höchstbetrag 100 € pro Antragsteller	Antrag auf Formblatt, spätestens 6 Wochen nach Durchführung. Als Anlagen sind eine Ausschreibung (nach Möglichkeit), das Programm mit Zeitplan und die Originalteilnehmerliste beizufügen. Antrag auf Formblatt. Teilnahmebestätigung und Zahlungsnachweis sind beizufügen. Es empfiehlt sich eine jährliche Antragstellung für alle besuchten Bildungsmaßnahmen. Wie bei I.A.
II. Jugenderholung Maßnahmen zur Jugenderholung (z.B. Jugendfahrten, Zeltlager, Freizeiten) mit mind. 6 Teilnehmern und 1 Leiter, soweit sie nicht im Rahmen der Int. Jugendbegegnung bezuschusst werden. An- u. Abreisetag zählen als 1 Tage (Alter 5 – 27, je angefangene 8 Teilnehmer: 1 Betreuer)	Wie bei I.A. Öffentlich anerkannte Träger der Jugendarbeit, die ihren Sitz außerhalb des Landkreises haben, können für jugendliche Teilnehmer aus dem Kreis Miltenberg anteilige Förderung erhalten.	2 € je Tag und Teilnehmer jährlicher A. Höchstbetrag 150 € 2-4 Tage Dauer B. Höchstbetrag 1.500 € pro Antragsteller 5 – max. 15 Tagen Dauer 1,50 € pro Tag je Teilnehmer	Wie bei I.A.
III. Arbeitsmaterial zur Erfüllung jugendpflegerischer Aufgaben A. Technische Mittel einschl. Zubehörteile wie z. B. Filmgeräte, Tonbandgeräte, Videogeräte, Overhead-Projektoren, Jugendsportkleingeräte, (keine Verschleißteile, wie z. B. Tischtennisbälle, Tennisbälle) Werkzeuge u. Geräte für die musische Bildung. B. Pädagogisches Fachmaterial (keine Zeitschriften, aber z. B. Bastel-u. Werkmaterial). C. Zelt-und Lagematerial einschl. Reparaturen. D. Trachten (keine Kluft und Bekleidung von Musikgruppen).	Wie bei I.A.	A. Bis zu 30 % der angem. Gesamtkosten. Jährl. Höchstbetrag 500 € pro Antragsteller. B. Bis zu 25 % der angem. Gesamtkosten. Jährl. Höchstbetrag 75 € pro Antragsteller. C. Bis zu 50 % der angem. Gesamtkosten. Jährl. Höchstbetrag 500 € pro Antragsteller. D. Bis zu 30 % der angem. Gesamtkosten. Jährl. Höchstbetrag 100 € pro Antragsteller.	Antrag auf Formblatt bis zum 31. Oktober Als Anlage ist eine Kopie der bezahlten Rechnungen auf den Namen der Jugendorganisation beizufügen. Antrag einmal jährlich. (Rechnungen vom 01.11.-31.12. müssen noch im gleichen Jahr eingereicht werden.)
IV. Ausstattung von Einrichtungen der Jugendarbeit mit Möbeln wie z. B. Tischen, Stühlen, Schränken usw., sowie Materialkosten für Verschönerungsreparaturen, soweit in Eigenleistung durchgeführt. Es werden keine Bau- u. Renovierungskosten gefördert.	Wie bei I.A.	Bis zu 50 % der angem. Gesamtkosten. Jährlicher Höchstbetrag 250 € pro Antragsteller.	Wie bei III.
V. Besondere Maßnahmen	Wie bei I.A.	Entscheidung über die Höhe des Zuschusses im Einzelfall durch den Gemeinderat Kleinwallstadt	a) Formlose Voranmeldung min. 8 Wochen vorher mit Beschreibung der Maßnahme, der voraussichtl. Teilnehmerzahl u. Kostenvoransch. b) Wie bei I.A.

